

Vertrag über ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Abgeschlossen zwischen

BDRE Vierte Grundwert GmbH
HRB 31920 P, AG Potsdam
Berliner Straße 10, 15806 Zossen
(nachfolgend die "**Darlehensnehmerin**")

und

[Name/Firma]
[geb. [●]][FN[●]]; Firmenbuchgericht: [●]
[Adresse]
[Daten in eckigen Klammern] gemäß den registrierten Daten auf der Rendity-Plattform
(wie in Punkt 2.1 unten definiert)
(nachfolgend der "**Darlehensgeber**")

(nachfolgend gemeinsam die "**Vertragsparteien**")

1 Übersicht der wesentlichen Konditionen

Zinsen	5,25% p.a. (act/365), vierteljährliche Ausschüttung
Zeichnungsfrist	Von 8.9.2019, 12:00 Bis 30.11.2019, 24:00
Frist der Verlängerungsoption	1 Monate
Laufzeit	48 Monate
Mindestlaufzeit	12 Monate
Funding-Ziel	EUR 500.000

2 Präambel

- 2.1 Die Darlehensnehmerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit der Adresse Berliner Straße 10, 15806 Zossen, Deutschland, eingetragen im deutschen Handelsregister des AG Potsdam unter HRB 31920 P. Das aktuelle Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000.
- 2.2 Der Unternehmensgegenstand der Darlehensnehmerin ist: Der Erwerb, die Entwicklung und das Halten von Immobilien.
- 2.3 Die Rendity GmbH mit Sitz in Wien und der Adresse Tegetthoffstraße 7, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 438425 v ist Betreiberin einer Crowdfunding-Plattform für Immobilienprojekte (nachfolgend die „**Plattformbetreiberin**“). Die Plattformbetreiberin führt unter www.rendity.com eine Online-Plattform auf der sich die Darlehensnehmerin und vergleichbare Unternehmen präsentieren, um Investoren anzusprechen und für ihre Immobilienprojekte zu gewinnen (nachfolgend die „**Rendity-Plattform**“). Über die Rendity-Plattform können sich Investoren über die Darlehensnehmerin, vergleichbare Unternehmen und deren jeweilige Projekte informieren und direkt in diese investieren. Die von der Darlehensnehmerin bereitgestellten Unterlagen und Informationen werden von der Plattformbetreiberin gemäß § 5 Abs 3 AltFG zur Verfügung gestellt. Die Plattformbetreiberin übernimmt keinerlei Haftung für die Bonität der Darlehensnehmerin oder für die von der Darlehensnehmerin bereitgestellten Informationen.
- 2.4 Zum Zweck der teilweisen Finanzierung eines Bestandhauses in Duisburg, Deutschland, beabsichtigt die Darlehensnehmerin nachrangige Darlehen mit qualifizierten Rangrücktritt aufzunehmen. Informationen über das zu finanzierende Immobilienprojekt werden von der Darlehensnehmerin auf der Rendity-Plattform zur Verfügung gestellt.
- 2.5 Mit der Zahlungsabwicklung betrauen die Vertragsparteien Lemon Way SAS mit Sitz in Montreuil und der Adresse 14 rue de la Beaune, FR-93100 Montreuil-sous-Bois, ein von der französischen Bankenaufsichtsbehörde („ACPR“) zugelassenes Hybrid-Zahlungsinstitut (Registrierungsnummer: 16 568) (nachfolgend „**Zahlungsdienstleister**“). Aufgabe des Zahlungsdienstleisters ist es Darlehensbeträge des Darlehensgebers entgegenzunehmen und bis auf entsprechende Anweisung durch die Plattformbetreiberin zu verwahren. Zu diesem Zweck führt der Zahlungsdienstleister ein Treuhandsammelkonto bei der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (nachfolgend das „**Treuhandkonto**“).

3 Angebotsphase

- 3.1 Die Darlehensnehmerin lädt interessierte Darlehensgeber dazu ein, über die Rendity-Plattform Angebote zur Gewährung eines Nachrangdarlehens mit qualifizierten Rangrücktritt an die Darlehensnehmerin zu stellen. Die Darlehensnehmerin wird im Rahmen des gegenständlichen Immobilienprojekts Nachrangdarlehen höchstens bis zu dem in Punkt 1 genannten Funding-Ziel aufnehmen.
- 3.2 Während der unter Punkt 1 und auf der Rendity-Plattform bekanntgegebenen Frist (nachfolgend die „**Zeichnungsfrist**“) können Darlehensgeber Angebote gemäß Punkt 4 zur Gewährung eines Nachrangdarlehens mit qualifizierten Rangrücktritt auf Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages abgeben. Im Fall eines vorzeitigen Erreichens des Funding-Ziels kann die Zeichnungsfrist von der Darlehensnehmerin verkürzt werden. Der

Darlehensnehmerin steht es darüber hinaus frei, die Zeichnungsfrist um die in Punkt 1 genannte Verlängerungsoptionsfrist zu verlängern, wenn das Funding-Ziel innerhalb der ursprünglichen Zeichnungsfrist nicht wesentlich unterschritten wird. Sowohl eine Verlängerung als auch eine Verkürzung der Zeichnungsfrist sind über die Rendity-Plattform bekannt zu machen. Der Darlehensgeber bleibt jedenfalls bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Ende der (gegebenenfalls verkürzten oder verlängerten) Zeichnungsfrist an sein Angebot gebunden.

4 Angebot des Darlehensgebers

- 4.1 Die Höhe des Darlehensbetrages für das Angebot des Darlehensgebers wird vom Darlehensgeber durch Eingabe auf der Rendity-Plattform festgelegt. Das Angebot des Darlehensgebers an die Darlehensnehmerin wird durch Betätigung („Anklicken“) des entsprechenden Investieren-Buttons vervollständigt und damit wirksam. Durch Abgabe des Angebots stimmt der Darlehensgeber dem Darlehensvertrag vollinhaltlich zu und richtet eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung zum Abschluss des Darlehensvertrages an die Darlehensnehmerin.

5 Angebotsannahme

- 5.1 Die Annahme des Angebots auf Darlehensgewährung erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung per Email (nachfolgend die „**Bestätigungs-Email**“) an die vom Darlehensgeber im Zuge der Registrierung angegebene Email-Adresse. Diese Bestätigungs-Email wird entweder von der Darlehensnehmerin selbst oder von der Plattformbetreiberin versandt. Mit Einlangen der Bestätigungs-Email ist der Darlehensvertrag abgeschlossen.
- 5.2 Die Darlehensnehmerin behält sich ausdrücklich das Recht vor, Angebote potenzieller Darlehensgeber ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Darlehensgeber hat daher keinen Rechtsanspruch auf Annahme seines Angebots.
- 5.3 Ab dem Zeitpunkt der Annahme des Angebots auf Darlehensgewährung durch die Darlehensnehmerin hat der Darlehensgeber das Recht, binnen 14 Tagen von diesem Vertrag zurück zu treten (nachfolgend die "**Widerrufsfrist**"). Es wird hiermit ausdrücklich auf die **Widerrufsbelehrung** gemäß **Anlage 1** hingewiesen.
- 5.4 Im Falle der Ablehnung des Angebots auf Darlehensgewährung durch die Darlehensnehmerin, wird der Darlehensgeber per E-Mail darüber informiert und der vom Darlehensgeber gezahlte Darlehensbetrag spätestens sieben Tage nach Ablehnung des Angebots vollständig an diesen refundiert.
- 5.5 Für den Fall der Überzeichnung hat die Darlehensnehmerin das Recht binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Annahme des Angebots auf Darlehensgewährung von diesem Vertrag zurück zu treten.

6 Zahlungsfrist

- 6.1 Mit Annahme des Angebots auf Darlehensgewährung durch Einlangen der Bestätigungs-Email ist der Darlehensgeber verpflichtet binnen sieben Tagen den vollständigen Darlehensbetrag auf das auf der Plattform bzw. der Bestätigungs-Email bekanntgegebene Treuhandkonto zu

überweisen. Die Überweisung kann mittels aller von der Plattform angebotenen Zahlungsmethoden durchgeführt werden, dazu zählen: Banküberweisung, SEPA-Lastschrift, Kreditkarte (bis maximal EUR 1.500), SOFORT und Verwendung bereits auf dem im Rahmen der Registrierung auf der Rendity-Plattform angelegte persönliche Verrechnungskonto (nachfolgend das „**Investor-Wallet**“) verfügbarer Geldmittel.

- 6.2 Kommt der Darlehensgeber seiner Zahlungspflicht binnen sieben Tagen nicht nach, so erlischt der Darlehensvertrag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung seitens der Darlehensnehmerin bedarf.

7 Besondere Risiko-/Warnhinweise

- 7.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass
- (i) die Gewährung eines Nachrangdarlehens mit qualifizierten Rangrücktritt gemäß diesem Vertrag zwar die Möglichkeit einer überdurchschnittlichen Rendite bietet, aber auch das Risiko des Verlustes des gesamten eingesetzten Kapitals beinhaltet;
 - (ii) vom Darlehensgeber im Sinne einer Risikostreuung möglichst nur Geldbeträge investiert werden sollten, die in nächster Zukunft liquide nicht benötigt oder zurückerwartet werden;
 - (iii) Darlehensgebern, die einen möglichen Totalausfall des eingesetzten Kapitals wirtschaftlich nicht verkraften können, von der Gewährung eines Nachrangdarlehens mit qualifizierten Rangrücktritt gemäß diesem Vertrag abgeraten wird;
 - (iv) die Rückzahlung des Nachrangdarlehens mit qualifizierten Rangrücktritt sowie die Zahlung von Zinsen den Beschränkungen gemäß Punkt 15 (Qualifizierte Nachrangigkeit) unterliegen; und
 - (v) in Bezug auf das Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt keinerlei Sicherheiten eingeräumt werden.
- 7.2 Dem Darlehensgeber wird empfohlen, ein Angebot auf Abschluss eines Nachrangdarlehens mit qualifizierten Rangrücktritt gemäß diesem Vertrag erst nach professioneller Beratung – etwa durch Wirtschaftstreuhand, Rechtsanwälte und/oder entsprechend konzessionierte Vermögensberater – abzugeben.
- 7.3 Der Darlehensgeber nimmt die Risiko-/Warnhinweise gemäß den Punkten 7.1 und 7.2 sowie die sonstigen auf der Rendity-Plattform zur Verfügung gestellten Risiko-/Warnhinweise und Informationen zur Kenntnis, bestätigt diese verstanden zu haben und schließt diesen Vertrag somit in vollem Bewusstsein solcher Hinweise und Informationen ab.

8 Investitionslimits

- 8.1 Der Mindestdarlehensbetrag beträgt EUR 500. Ist der Darlehensgeber keine Kapitalgesellschaft, darf der Darlehensbetrag nur dann EUR 1.000 überschreiten; wenn der Anleger durch Selbstauskunft bestätigt, dass (i) er über ein frei verfügbares Vermögen von EUR 100.000 verfügt oder (ii) maximal das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen

Nettoeinkommens investiert wird. Durch die Bestätigung mittels Selbstauskunft darf der Darlehensbetrag jedoch EUR 25.000 nicht überschreiten. Die Selbstauskunft ist im Zuge des Investitionsprozesses durchzuführen. Der Darlehensgeber haftet für die inhaltliche Richtigkeit der Selbstauskunft und ist auf Verlangen der Plattformbetreiberin verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu führen.

9 Darlehensgewährung

- 9.1 Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein nachrangiges Darlehen mit qualifizierten Rangrücktritt gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags in Höhe des auf der Rendity-Plattform ausgewählten Betrages.
- 9.2 Längstens innerhalb von 21 Tagen nach Ende der Zeichnungsfrist wird der Darlehensbetrag vom Treuhandkonto auf ein Konto der Darlehensnehmerin ausgezahlt.
- 9.3 Nach Eingang des vom Darlehensgeber zu leistenden Darlehensbetrages auf dem Konto der Darlehensnehmerin hat die Darlehensnehmerin keine weiteren Zahlungsansprüche gegenüber dem Darlehensgeber; insbesondere besteht keine Nachschusspflicht.

10 Laufzeit und Rückzahlung

- 10.1 Das Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt hat eine Laufzeit von 48 Monaten. Die Laufzeit beginnt am Tag der Auszahlung des Darlehensbetrages auf das Konto der Darlehensnehmerin. Der Darlehensgeber wird per E-Mail an die auf der Rendity-Plattform angegebene E-Mailadresse über den genauen Fälligkeitstag für die Rückzahlung des Darlehensbetrages (nachfolgend der „**Fälligkeitstag**“) informiert.
- 10.2 Am Fälligkeitstag ist der Darlehensbetrag samt den noch ausstehenden Zinsen zur (Rück-)Zahlung an den Darlehensgeber auf das Investor-Wallet fällig. Durch Anklicken auf den entsprechenden Auszahlungs-Button, kann der Darlehensgeber den Darlehensbetrag samt den aufgelaufenen Zinsen auf das im Rahmen seiner Registrierung auf der Rendity-Plattform bekanntgegebenen Bankkonto oder ein anderes vom Darlehensgeber mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Rendity-Plattform bekanntgegebenen Konto auszahlen lassen (nachfolgend das „**Auszahlungskonto**“). Jegliche Zahlung der Darlehensnehmerin auf das Investor-Wallet hat für die Darlehensnehmerin schuldbefreiende Wirkung.
- 10.3 Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehensbetrages durch die Darlehensnehmerin ist jederzeit möglich. Sollte die Darlehensnehmerin den Darlehensbetrag innerhalb der ersten zwölf Monate ab Beginn des Zinslaufs zurückzahlen, so sind in diesem Fall von der Darlehensnehmerin jedenfalls die fiktiv bis zum Ende der ersten zwölf Monate der Laufzeit anfallenden Zinsen zu zahlen. Nach Ablauf der ersten zwölf Monate ab Beginn des Zinslaufs kann die Darlehensnehmerin den Darlehensbetrag pönalefrei, dh. unter Berücksichtigung der Verzinsung bis zum Tag der Rückzahlung (pro rata), zurückzahlen.

11 Zinsen

- 11.1 Der Zinssatz für den ausstehenden Darlehensbetrag beträgt 5,25% p.a. (act/365). Die Verzinsung erfolgt einfach (keine Zinseszinsen).

- 11.2 Die Zinsberechnung erfolgt aliquotiert ab dem Tag des Einlangens des Darlehensbetrages auf dem Konto der Darlehensnehmerin gemäß dem Punkt 9.2.
- 11.3 Die Zinsen werden vierteljährlich unter Einhaltung eines fünftägigen Respiros auf das Investor-Wallet fällig (vierteljährliche Zahlung der Zinsen). Die erste Zinszahlung erfolgt nach Ablauf von 3 Monaten ab Beginn der Laufzeit. Der Beginn der Laufzeit ist der Tag des Eingangs des Darlehens an die auf dem Konto der Darlehensnehmerin
- 11.4 Die Zinsen für das letzte Quartal der Laufzeit sind am Ende der Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens mit qualifizierten Rangrücktritt zur Zahlung an den Darlehensgeber fällig.

12 Rendity Sofortverzinsung

- 12.1 Sollte der Darlehensgeber den vollständigen Darlehensbetrag nach Erhalt der Bestätigungs-E-Mail innerhalb der Zahlungsfrist gemäß Punkt 6 überweisen, so erhält der Darlehensgeber einen Sofortzins in Höhe der anteiligen Verzinsung gemäß Punkt 11.1 beginnend mit dem Tag des Zahlungseingangs auf dem Treuhandkonto und endend mit dem Tag des Beginn der Laufzeit gemäß Punkt 10.1.
- 12.2 Der Rendity Sofortzins wird am Tag des Beginns der Laufzeit gemäß Punkt 10.1 auf das Investor-Wallet des Darlehensgebers gutgeschrieben.

13 Auszahlungskonto

- 13.1 Der Darlehensgeber ist dazu verpflichtet, die Informationen über das Auszahlungskonto laufend aktuell zu halten. Das Auszahlungskonto ist bei einem Kreditinstitut innerhalb des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) zu unterhalten.
- 13.2 Überweisungen der Darlehensnehmerin auf ein Konto des Darlehensgebers innerhalb des SEPA erfolgen spesenfrei.

14 Qualifizierte Nachrangigkeit

- 14.1 Der Darlehensgeber tritt hiermit mit seinen Forderungen auf Rückzahlung des Darlehens und auf Verzinsung im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück. In einem etwaigen Insolvenzverfahren kann der Darlehensgeber eine Befriedigung seiner Ansprüche nur im Rang des § 39 Abs. 2 InsO verlangen. Der Darlehensgeber kann ab sofort und außerhalb eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin eine Befriedigung seiner Ansprüche nur insoweit verlangen, als das Vermögen der Darlehensnehmerin nicht zur Deckung der Schulden gegenüber sonstigen Gläubigern benötigt wird (ungebundenes Vermögen). Sofern fällige Beträge aufgrund der vorgenannten Einschränkungen nicht ausbezahlt werden, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin. Bis zu diesem Zeitpunkt werden solche Beträge mit dem Zinssatz gemäß Punkt 11.1 verzinst.
- 14.2 Dieser Rangrücktritt gilt sowohl vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens als auch in einem etwaigen Insolvenzverfahren, jedoch nur, solange und soweit durch eine teilweise oder vollständige Befriedigung der Ansprüche der Darlehensnehmerin eine Überschuldung oder eine Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin entsteht oder zu entstehen droht. Der

Darlehensgeber nimmt zu Kenntnis, dass es in einem solchen Fall in der Regel zu einem Totalausfall des Darlehensbetrages (samt Zinsen) kommen wird.

- 14.3 Diese Vereinbarung stellt keinen Verzicht auf die Forderung dar.
- 14.4 Dieser Vereinbarung kann als Vertrag zu Gunsten der Gläubigergesamtheit der Darlehensnehmerin gemäß § 328 BGB nicht durch eine Abrede der Darlehensnehmerin mit dem Darlehensgeber aufgehoben werden, wenn dadurch eine Überschuldung oder eine Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin entsteht. Ein Recht der Gläubigergesamtheit wird nicht begründet, wenn eine zur Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten genügende (liquide) Vermögensmasse vorhanden ist.
- 14.5 Etwaige Ansprüche der Darlehensnehmerin gegenüber dem Darlehensgeber dürfen nicht mit dem Darlehensbetrag oder den Zinsen verrechnet werden. Eine etwaige Aufrechnung durch die Darlehensnehmerin ist somit explizit ausgeschlossen.

15 Informationsrechte

- 15.1 Dem Darlehensgeber wurden vor Abgabe seines Angebots die Informationen gemäß § 4 Abs(1) AltFG zur Kenntnis gebracht. Bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages (samt Zinsen) wird die Darlehensnehmerin den Darlehensgeber einmal jährlich über wesentliche Änderungen der Informationen gemäß § 4 Abs(1) AltFG per E-Mail an die vom Darlehensgeber auf der Rendity-Plattform angegebene E-Mailadresse informieren.
- 15.2 Darüber hinaus wird die Darlehensnehmerin dem Darlehensgeber bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages (samt Zinsen) jährlich ihren jeweils aktuellen Jahresabschluss, in der Form wie dieser gemäß den §§ 242 ff HGB zu veröffentlichen ist, zur Verfügung stellen. Die Zurverfügungstellung erfolgt spätestens zeitgleich mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses gemäß den §§ § 325 Abs. 1, 1a HGB (dh spätestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtages des Geschäftsjahres der Darlehensnehmerin).
- 15.3 Zusätzlich werden die Informationen gemäß den Punkten 15.1 und 15.2 auch auf der Rendity-Plattform veröffentlicht.
- 15.4 Der Darlehensgeber hat über alle als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner Informationsrechte zugänglich sind, Stillschweigen zu bewahren, sofern diese Informationen nicht durch andere Quellen öffentlich zugänglich sind.
- 15.5 Andere als die in diesem Punkt 15 genannten Informationsrechte des Darlehensgebers bestehen nicht. Dem Darlehensgeber kommen insbesondere keinerlei gesellschaftsrechtliche Informations- oder Mitwirkungsrechte zu.

16 Vermittlungsprovision / Dienstleistungsentgelt

Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass Rendity GmbH von der Darlehensnehmerin sowohl eine Provision für die Vermittlung des Nachrangdarlehens mit qualifiziertem Rangrücktritt gemäß diesem Vertrag als auch ein laufendes (Dienstleistungs-) Entgelt für die Bereitstellung der Infrastruktur für die Kommunikation zwischen der Darlehensnehmerin und dem Darlehensgeber und damit verbundener Serviceleistungen gemäß dem Vermögensanlagen-Informationsblattes erhält.

17 Übertragungsverbot

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Teils abgetreten oder sonst übertragen werden.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende zulässige Regelung zu ersetzen.
- 18.2 Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 18.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie der UN-Kaufrechtskonvention.
- 18.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich von Streitigkeiten über die Frage seines Zustandekommens, wird – soweit gesetzlich zulässig – die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Berlin vereinbart.

Anlagen

Anlage 1 Widerrufsbelehrung

ANLAGE 1
Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht nach § 2d Vermögensanlagegesetz

Sie haben das Recht diesen Darlehensvertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss (gemäß dem Darlehensvertrag), wenn der Vertrag über die Vermögensanlage einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger einen solchen Hinweis in Textform erhält. Um die Widerrufsfrist zu wahren, ist es ausreichend die Widerrufserklärung innerhalb der 14-tägigen Frist abzuschicken. Um von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, richten Sie eine eindeutige Erklärung über Ihren Entschluss den Darlehensvertrag zu widerrufen an:

Per Post: Rendity Deutschland GmbH, Theresienstraße 66, 80333 München
Per E-Mail: hello@rendity.com

Wir werden Ihnen den Eingang des Widerrufs unverzüglich per E-Mail bestätigen.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs des Vertrages sind bereits empfangene Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Bereits gezahlte Darlehensbeträge werden auf das im Rahmen der Registrierung angegebene Konto rücküberwiesen.

Widerrufsrecht nach § 312 g BGB

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Abs 1 iVm Artikel 246b § 1 Abs 1 EGBGB.

Der Widerruf ist zu richten an:

Per Post: Rendity Deutschland GmbH, Theresienstraße 66, 80333 München
Per E-Mail: hello@rendity.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt

werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.